

gleichartig, oder bei Ungleichartigkeit der Bestandtheile ein Gleichgewicht derselben vorhanden sei. Offenbar sind die Bestandtheile einer oft aus mehreren Landgemeinden, Stadtgemeindetheilen, Rittergutsbesitzern bestehenden Kirchengemeinde nicht gleichartig, offenbar sind diese ungleichartigen Bestandtheile nur selten in irgend einem Gleichgewichte; was bleibt also zur Wahrung der Interessen des schwächeren Theiles übrig, als die Isolirung bei den Beschlüssen? Daß der Recurs an die vorgesezte Behörde den Schwächeren hier nicht sichert, hat der Abg. D. v. Mayer genügend dargethan; daß aber die Entscheidung dieser Behörde gerade da eintrete, wo sie wirksam sein kann und soll, nämlich da, wo unbegründeter Widerstand Einzelner zu besiegen ist, darauf ist das Gutachten der ersten Deputation der jenseitigen Kammer und das Separatvotum bei der unsrigen gerichtet.

Abg. Tzschucke: Ich bin keinen Augenblick über die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Zweifel gewesen, da mir die vielen Bedenken, welche über die Modalität der Vertretung der Kirchengemeinden herrschen, nicht entgangen sind, und auch die verschiedenartigen Ansichten, die sich über den gegenwärtigen Gesetzentwurf haben vernehmen lassen, den Beweis dafür liefern. Die Frage, ob es neben den politischen Gemeinden auch Kirchen- und Schulgemeinden gebe, ist durch die sächsische Gesetzgebung bereits entschieden; wenigstens hat der königl. Commissar in der ersten Kammer dies deutlich und klar nachgewiesen. Es ist diese Frage auch nur rein wissenschaftlicher Natur, die in dieser politischen Versammlung nicht zur Entscheidung kommen würde, da sich über dergleichen Ansichten durch Stimmenmehrheit nicht entscheiden läßt. Eine andere Frage aber ist die, wie Kirchengemeinden vertreten werden sollen, und es sind hier verschiedene Grundsätze aufgestellt worden, indem sich die Ansichten der Staatsregierung und der Deputation der zweiten Kammer auf der einen Seite, und die Ansichten der ersten Kammer und die des Herrn Separatvotanten entgegenstehen. Wenn die hohe Staatsregierung zwar anerkennt, daß die Vertreter der politischen Gemeinden auch bei der Vertretung der Kirchengemeinden mitwirken sollen, allein sie hat diese Gedanken nicht streng durchführt, sondern für gewisse Fälle eine gemischte Repräsentation bezweckt, indem sie in solchen Fällen durch Urwahlen aus den Mitteln der Kirchengemeinde die Zahl der politischen Gemeindevertreter verstärkt wissen will, so wird durch diese Grundsätze in Anwendung auf die Städte die 21. Abtheilung der Städteordnung über den Haufen geworfen. Nach §. 25 der Städteordnung nämlich wird bekanntlich die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Verwaltung des Stadtvermögens getrennt. Nun ist in der 21. Abtheilung der Städteordnung über die Modalität der Verwaltung des Kirchenvermögens und die Vertretung der Kirchengemeinden ausdrücklich die Rede, und nach §. 273 soll in allen Fällen, wo der Stadtrath als Collator oder Coinspecteur auftritt, dem Stadtrath und der Inspection gegenüber die Gemeinde von den Stadtverordneten vertreten werden; in solchen Städten, wo abgetheilte städtische Parochialgemeinden sind, soll das Localstatut das Nöthige über die Verhältnisse erörtern, und auch in solchen Städten, zu welchen

auswärtige Parochieen gehören, bleibt es besonderen, mit Genehmigung der competenten Behörde zu treffenden Bestimmungen überlassen, welche Einrichtung in Rücksicht auf die Vertretung und die Concurrenz bei der Geschäftsführung der Kirchenangelegenheiten stattfinden soll, und es sind nun auch bereits beinahe in allen Städten durch die Localstatute darüber bestimmte Vorschriften getroffen. Ich muß daher der Ansicht des Abgeordneten D. v. Mayer, der die Ausführung nach dem Vorschlage der Deputation in den Städten für schwierig hält, unbedingt widersprechen, denn es findet diese Einrichtung, wie sie durch die Majorität der Deputation empfohlen wird, bei den Städten schon statt; es ist dasjenige, was die Majorität aufstellt, durch die Localstatute bereits festgesetzt. Diese Bemerkung über den Eingriff in die Städteordnung trifft auch den von der ersten Kammer angenommenen Beschluß, daß in zusammengesetzten Parochieen die verbundenen Gemeinden, Gemeindetheile oder Besitzer einzelner, zu keinem Gemeindeverband gehöriger Grundstücke keine Collectivperson bilden sollen, denn in den Städten ist dies eben durch das Localstatut festgesetzt, obwohl es bei den Landgemeinden noch nicht stattfindet. Ist auch allerdings der Begriff einer moralischen Person ein sehr schwieriger, so scheint doch soviel gewiß, daß der Beschluß einer moralischen Person sich nur bei dem Gesamtwillen aller einzelnen Glieder denken läßt; wenn aber es kaum möglich ist, daß bei allen Fällen Stimmeneinhelligkeit stattfindet, so wird durch die Majorität bei der Abstimmung der Gesamtwille hergestellt. Nun tritt allerdings bei den Landgemeinden die besondere Ausnahme ein, daß zu der Kirchengemeinde oft exente Grundstücke gehören, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung von der Landgemeinde ausgeschlossen sind. Es versteht sich aber von selbst und ist auch von der Majorität der Deputation anerkannt worden, daß in allen diesen Fällen die Besitzer solcher Grundstücke unbedingt gehört werden müssen. Es scheint auch nicht einmal nöthig, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, denn es versteht sich dies von selbst und ist ein Act der Gerechtigkeit, daß, wo es sich um Geldgeben handelt, auch der, welcher geben soll, eine Stimme darüber haben muß. Da nun in dieser Beziehung für die Rechte der Besitzer von exenten Grundstücken durch die Anträge der Deputation gesorgt ist, so werde ich in allen Theilen mit der Majorität unserer Deputation stimmen.

Abg. Püschel: Ich kann aus voller Ueberzeugung nur dem Beschlusse der ersten Kammer und dem Separatvotum des Abg. D. v. Mayer beitreten. Ich erkenne zwar mit der Majorität unserer geehrten Deputation für zweckmäßig an, daß man bei verwandten Gesetzgebungsgegenständen möglichst gleiche Grundsätze beobachte; allein wo bei sonst verwandten Gegenständen einzelne Verhältnisse sich doch so verschiedenartig gestalten, wie der Herr Separatvotant nachgewiesen hat, da rechtfertigt sich jedenfalls auch eine Modification der Grundsätze. Nun ist der Separatvotant in den Hauptgrundsätzen mit der Majorität der geehrten Deputation einig, er will ebenfalls die Vertretung der Kirchengemeinden durch die politischen Gemein-